



beraten.bilden.forschen.

**ARBEITS- UND
SOZIALRECHTSINFO**



Ihr Baby kommt, was tun?

Ein kleiner Leitfaden für die Zeit
vor und nach dem freudigen Ereignis

Termin/Ereignis	Was/Wo?	Welche Unterlagen sind notwendig?	Ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf
Sobald Sie vermuten oder wissen, dass Sie schwanger sind	Arzt/Ärztin		Mutterpass
	Arbeitgeber	Arbeitgeber kann ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin verlangen (Kosten trägt AG)	Kündigungsschutz generelle oder individuelle Beschäftigungsverbote beachten
Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind	Arbeitgeber	AG muss Gefährdungsbeurteilung durchführen	Individuelles Beschäftigungsverbot Weiterzahlung des Entgelts
Nicht verheiratete Eltern (optional)	Jugendamt		Vaterschaftsanerkennung und Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts (Vaterschaftsanerkennung kann auch auf Wohnortstandesamt erklärt werden)
1-2 Wochen vor Beginn des Mutterschutzes	Krankenkasse	evtl. Formular Mutterschaftsgeld Bescheinigung des Arztes über den voraussichtlichen Entbindungstermin	
6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Krankenkasse *		Mutterschutzfrist gem. § 3 MuSchG Mutterschaftsgeld
	Arbeitgeber		Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
Entbindung	Krankenhaus-Verwaltung		meldet die Geburt bei dem Meldeamt des Wohnortes
Binnen 1 Woche nach Geburt	Standesamt des Geburtsorts	Personalpapiere Geburtsurkunde der Eltern Evtl. Heiratsurkunde	Geburtsbescheinigungen
Sobald alle Unterlagen vorhanden sind, frühestens nach der Entbindung	Bundesagentur für Arbeit	Geburtsbescheinigung im Original Antragsformular Steuer-ID des Babys	Kindergeld
Optional	Deutsche Rentenversicherung	Antragsformular	Übertragung von Kindererziehungszeiten auf den anderen Elternteil
Sobald alle Unterlagen vorhanden sind, frühestens nach der Entbindung	Landesamt für Soziales – Elterngeldstelle –	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular Geburtsbescheinigung im Original Gehaltsnachweise Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldbezug Verdienstbescheinigung aus dem Mutterschutz 	Elterngeld
	Krankenkasse	Geburtsbescheinigung im Original	Familienversicherung bzw. eigene Versicherung des Kindes
Bis 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei behinderten Kindern 12 Wochen)	Krankenkasse *	Geburtsbescheinigung im Original	Mutterschaftsgeld
	Arbeitgeber	Geburtsbescheinigung in Kopie	Absolutes Beschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
Für Mütter: 7 Wochen vor Ende der Mutterschutzfrist	Arbeitgeber	Schriftliche Anmeldung der Elternzeit, sofern direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist (zwingende Festlegung für die ersten beiden Lebensjahre)	Elternzeit bis max. 3. Lebensjahr möglich Kündigungsschutz
Für Väter: 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber	Schriftliche Anmeldung der Elternzeit (Bindung bis zum 24. Lebensmonat)	Elternzeit bis max. 3. Lebensjahr möglich Kündigungsschutz
Für beide Elternteile bei Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen 3. und 8. Geburtstag 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber	Schriftliche Anmeldung	Elternzeit Kündigungsschutz

* Dies gilt nur für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen. Geringfügig Beschäftigte und privat Versicherte haben Anspruch auf einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von 210 Euro, zu beantragen beim Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

Weitere Information erhalten Sie in unserem Info-Faltblatt „Tipps für Schwangere und Eltern im Arbeitsverhältnis“.



Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitssuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Abteilung Beratung der AK.

Kontakt

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken

Telefonische Kurzberatung

Tel. 0681 4005-111

Terminvergabe für eine persönliche Beratung

Tel. 0681 4005-140

Fax: 0681 4005-210

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

E-Mail: beratung@arbeitskammer.de

Arbeitskammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6 – 8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

www.arbeitskammer.de